

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 48/14 B

L 10 R 3790/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 2012/11 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. Januar 2014 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 31.1.2014 hat das LSG Baden-Württemberg die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Freiburg vom 30.7.2013 als unzulässig verworfen. Mit dem Urteil hatte das SG eine Verpflichtung der Beklagten zur Erstattung der Kosten des Bevollmächtigten des Klägers im Widerspruchsverfahren verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG und einen Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger macht geltend, die angefochtene Entscheidung verstoße gegen grundlegende verfahrensrechtliche Grundsätze. Welche Verfahrensvorschriften das LSG verletzt haben soll, gibt die Beschwerdebegründung allerdings nicht an.



- 8 Doch selbst wenn man zu Gunsten des Klägers davon ausgeht, er wolle rügen, das Berufungsgericht habe verkannt, dass die in § 143 SGG grundsätzlich angeordnete Statthaftigkeit der Berufung gegen Urteile der Sozialgerichte im vorliegenden Fall nicht durch § 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG eingeschränkt sei, ist ein Verfahrensmangel nicht schlüssig bezeichnet. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass das LSG keine Prozessentscheidung hätte erlassen dürfen, sondern im Hinblick auf den nicht durch § 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG eingeschränkten § 143 SGG eine Sachentscheidung hätte treffen müssen, ist in der Beschwerdebegründung darzulegen, dass die Voraussetzungen jener Norm nicht vorliegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4 S 4*). Dies versäumt die Beschwerdebegründung.
- 9 Der Kläger zitiert lediglich Ausführungen im Kommentar Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer (SGG, 9. Aufl, § 144 RdNr 10b), wonach die Berufung gemäß § 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG nicht beschränkt sei bei Verwaltungsakten, die eigenständige Bedeutung hätten und erst die Grundlage für spätere Zahlungen bildeten, wie zB die Feststellung der Familienversicherung oder der Versicherungspflicht, die isolierte Feststellung einer Erstattungs- oder Umlagepflicht sowie unter Umständen auch sog Sperrzeitbescheide.
- 10 Warum die Versagung der Erstattung von Kosten im Vorverfahren dem Grunde nach mit den genannten Beispielfällen vergleichbar sein bzw der diesen Ausspruch enthaltende Bescheid eigenständige Bedeutung haben soll, dh sich nicht in der Frage erschöpft, ob bezifferbare Leistungsansprüche geltend gemacht werden können (*vgl BSGE 72, 292, 293; s auch BVerwG Buchholz 312 EntlG Nr 53, insbesondere S 14*), zeigt die Beschwerdebegründung nicht auf.
- 11 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 32 ff*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 12 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist die Entscheidung einer Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Kostenerstattung dem Grunde nach für Widerspruchskosten gemäß § 63 SGB X ein Grundlagenbescheid?"
- 13 Mit dieser Formulierung hat der Kläger bereits keine abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen. Welche Norm welchen Bundesgesetzes (*vgl § 162 SGG*) ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden, gibt die Beschwerdebegründung nicht an.
- 14 Doch selbst wenn man zu Gunsten des Klägers davon ausgeht, dass seine Frage auf eine Klärung des Bedeutungsgehalts des § 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG abzielt, ist eine Grundsatzrüge nicht schlüssig dargelegt. Denn die Beschwerdebegründung zeigt nicht ausreichend die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage auf.
- 15 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Ebenso kann der Klärungsbedarf durch die Rechtsprechung eines anderen obersten Bundesgerichts entfallen (*BVerwG vom 6.3.2006 - 10 B 80/05 - Juris RdNr 5; BVerwG vom 16.11.2007 - 9 B 36/07 - Juris RdNr 11*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG bzw der einschlägigen Rechtsprechung aller obersten Bundesgerichte zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass zu dem angesprochenen Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet ist (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 16 Hieran fehlt es. Der Kläger versäumt es, auf die Entscheidung des BVerwG vom 16.12.1988 (*7 C 93.86 - Buchholz 312 EntlG Nr 53*) einzugehen. Nach dieser handelt es sich bei Klagen, die auf eine Kostengrundentscheidung nach §§ 72, 73 Abs 3 S 2 - jetzt S 3 - VwGO und eine Entscheidung gemäß § 80 Abs 3 S 2 VwVfG über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren gerichtet sind, ebenso wie bei der Klage auf Erlass eines Kostenfestsetzungsbescheids um solche, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betreffen und damit der Berufungsbeschränkung nach dem (inzwischen aufgehobenen) Art 2 § 4 Abs 1 S 1 Nr 1 EntlG unterliegen. Dass sich aus diesem Urteil keine Anhaltspunkte zur Beantwortung der vom Kläger aufgeworfenen Frage ergeben, legt die Beschwerdebegründung nicht dar.



- 17 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass der angefochtene Beschluss auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Beschluss des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 18 Der Kläger hat bereits keinen Rechtssatz des BSG herausgestellt, dem das LSG angeblich widersprochen hat, sondern lediglich eine Kommentarstelle in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer (aaO) zitiert, die ihrerseits auf zwei Urteile des BSG verweist, ohne die tragenden Rechtssätze dieser Entscheidungen zu benennen.
- 19 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 und 4 SGG.

